



Vertragsnummer XXX.XXX.XXX.XX

## Garagen-Mietvertrag

Die

### **Wohnungsgenossenschaft Bremerhaven eG**

Friedrich-Ebert-Str. 5, 27570 Bremerhaven

im Folgenden als WoGe bezeichnet

schließt mit

### **Max Mustermann**

Musterstraße 1, 27570 Bremerhaven

Mitgliedsnummer XXXXXX

im Folgenden, auch wenn es sich um mehrere Personen handelt, als Mieter bezeichnet diesen Garagen-Mietvertrag.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Die WoGe vermietet dem Mieter zum Einstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Grundstück

### **Musterring, 27570 Bremerhaven die Garage Nr. X.**

### **§ 2 Dauer des Vertrages - Kündigung**

Das Mietverhältnis beginnt am **XX.XX.XXXX** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von **drei** Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen, unbeschadet des Rechtes zur fristlosen Kündigung.

### **§ 3 Mietzins – Einzugsermächtigung**

(Die Mehrwertsteuer wird nur fällig wenn Sie kein Wohnungsmieter der WoGe sind.)

Garagenmiete	XX,XX €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	<u>XX,XX €</u>
monatlich zu zahlende Gesamtmiete	XX,XX €

Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats kostenfrei an die WoGe zu entrichten. Der Mieter ist auf Verlangen der WoGe verpflichtet, die Miete gemäß Absatz 1 von einem Konto bei einem Geldinstitut einziehen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mieter hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Mieter berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen.

Bei Zahlungsverzug ist die WoGe berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung 5,00 € pauschalierte Mahnkosten zu fordern, es sei denn, der Mieter weist nach, dass überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

### **§ 4 Versicherungen**

Die WoGe haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder Dritte verursacht werden. Für das Abhandenkommen von Fahrzeugen, deren Inhalt oder sonstiger abgestellter Gegenstände haftet die WoGe nicht. Es ist dem Mieter überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern.

## **§ 5 Mieterpflichten - Garagenordnung - Polizeiliche Vorschriften**

Der Mieter hat die Mietsache sowie das ganze zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmte Garagengelände schonend und pfleglich zu behandeln und die Garagenordnung zu beachten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Beseitigung von Schnee und Eisglätte im Garagenhof und der Zufahrt durch die WoGe. Die Mieter haben vielmehr gemeinschaftlich die Verpflichtung, für eine sichere Zufahrt und Zuwegung zu sorgen.

Schäden an der Mietsache, an zur Garage gehörenden Gebäudeteilen und am Garagengelände sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Angehörigen sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

Die Garagenordnung darf die WoGe nachträglich aufstellen oder ändern, soweit dies im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Mietsache dringend notwendig und für den Mieter zumutbar ist. Etwaige neue oder geänderte Regelungen werden dem Mieter besonders mitgeteilt. Darüber hinausgehende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Mieters.

Gesetzliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind auch dann zu befolgen, wenn Sie in der Garagenordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

## **§ 6 Bauliche Veränderungen – Untervermietung**

Veränderungen der Mietsache oder der Nutzung sowie Untervermietung bedürfen der vorherigen Zustimmung der WoGe. Die Zustimmung der WoGe muss schriftlich erfolgen; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall mündliche Vereinbarungen treffen.

## **§ 7 Besichtigung der Mietsache - Ersatzvornahme**

Die WoGe oder sein Beauftragter können in begründeten Fällen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mieter zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.

In dringenden Fällen ist die WoGe bei Abwesenheit des Mieters berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen, sofern die Schlüssel dem Vermieter nicht zur Verfügung stehen. Der Mieter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Fristlose Kündigung**

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so ist die WoGe berechtigt, die versäumten Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verstößt der Mieter nach Abmahnung erneut gegen die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Garagenordnung und etwa aufgestellter Benutzungsordnungen, so ist die WoGe zu fristloser Kündigung berechtigt.

## **§ 9 Rückgabe des Mietverhältnisses**

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Hat der Mieter Änderungen der Mietsache vorgenommen, so hat er den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Mietsache gilt das gleiche.

Bei Auszug hat der Mieter alle Schlüssel an den Vermieter zu übergeben; anderenfalls ist die WoGe berechtigt, auf Kosten des Mieters die Mietsache öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen zu lassen, es sei denn, der Mieter macht glaubhaft, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

Erfolgt die Räumung verspätet, so hat der Mieter der WoGe allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 10 Besondere Vereinbarungen**

Keine

**§ 11 Mehrere gemeinsame Mieter**

Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Willenserklärungen sind gegenüber allen Mietern abzugeben; für die Rechtswirksamkeit des Zugangs genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben werden. Diese Empfangsvollmacht, die auch für die Entgegennahme von Kündigungen gilt, kann aus berechtigtem Interesse widerrufen werden.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Garage liegt. Die Garage wurde vor Vertragsschluss durch das Mitglied besichtigt.

**§ 13 Teilnahme am Schlichtungsverfahren**

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Bremerhaven,

**Wohnungsgenossenschaft  
Bremerhaven eG**

.....  
Unterschrift Mieter